

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

04.10.2004

7.34.00 Nr.1

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte
Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>StAnz./Inkrafttreten</i>
<i>Satzung</i>	Senat: 21.07.2004	HMWK: 24.08.2004	04.10.2004
<i>1. Änderung</i>	Senat: 06.06.2007	HMWK: 02.10.2007	01.10.2007
<i>2. Änderung</i>	Senat: 06.02.2008	HMWK: 22.02.2008	01.04.2008
<i>3. Änderung</i>	Senat: 25.06.2008	HMWK: 02.12.2008	14.01.2009
<i>4. Änderung</i>	Senat: 03.06.2009	HMWK: 15.09.2009	22.10.2009
<i>5. Änderung</i>	Senat: 28.04.2010	Präsidium: 03.05.2010	08.06.2010
<i>6. Änderung</i>	Senat: 08.09.2010	Präsidium: 14.09.2010	15.09.2010
<i>7. Änderung</i>	Senat: 01.12.2010	Präsidium: 07.12.2010	16.12.2010

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang
- § 4 Voraussetzungen für den Masterstudiengang

II. Studienorganisation

- § 5 Module
- § 6 Umfang der Module

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

- § 7 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)
- § 8 Zugang zu Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 9 Berufsfeld - Praktika
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Studienverlauf
- § 12 Regelstudienzeit
- § 13 Studienbeginn
- § 14 Entwicklung des Studienangebots
- § 15 Studienberatung

III. Prüfungsorganisation

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfungskommissionen

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Allgemeine Nachweise bei der Meldung zum Thesis-Modul
- § 21 Prüfungszeitpunkt und Meldefristen
- § 22 Zulassung zu den Prüfungen
- § 23 Rücktritt und Versäumnis
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Durchführung der Prüfungen
- § 26 Thesis-Modul
- § 27 Nachteilsausgleich

V. Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 29 Bildung und Gewichtung von Noten
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen
- § 31 Gesamtnote
- § 32 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)
- § 33 Akteneinsicht

VI. Wiederholung und Freiversuch

- § 34 Wiederholung der Prüfung

VII. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde

- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Urkunde
- § 37 Diploma Supplement
- § 38 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 In-Kraft-Treten

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

Präambel

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 21. Juli 2004 nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Ziffer 1.4 der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 23. April 2003 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 4216) die folgenden "Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen" im Sinne von § 33 Abs. 1 HHG erlassen.

Diese Allgemeinen Bestimmungen sind unmittelbar geltender allgemeiner Teil der Prüfungs- und Studienvorschriften für die Studiengänge gemäß den "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, sowie für alle modularisierten Studiengänge, soweit für diese keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen und Begriffsbestimmungen

(1) Der Bachelorstudiengang soll zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudienganges soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges soll der Prüfling darüber hinaus den Nachweis einer vertieften Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erbringen.

(3) Prüfungen im Sinne dieser Bestimmungen sind Modulprüfungen. Sie erfolgen als modulbegleitende oder modulabschließende Prüfungen. Modulbegleitende Prüfungen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verlauf des Moduls abgenommen und beziehen sich jeweils auf Teile der zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls. Modulabschließende Prüfungen werden am Ende des Moduls abgenommen und beziehen sich auf die Gesamtheit der zu erwerbenden Kompetenzen. Modulabschließende Prüfungen können aus mehreren Prüfungsformen bestehen.

(4) Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung sind.

(5) Der Zeitaufwand, den eine Studierende oder ein Studierender im Studium aufbringen muss (Workload) wird in Zeitstunden angegeben.

(6) Ein Modul bündelt thematisch, systematisch und/oder methodisch zusammenhängende Inhalte. Ziel eines Moduls ist das Erarbeiten von bestimmten Kompetenzen, die in der Modulbeschreibung anzugeben sind.

(7) Die Abschlussarbeit (Thesis) bezeichnet die Arbeit, die eine Studierende oder ein Studierender in dem jeweiligen Abschlussmodul im Bachelor- bzw. Masterstudiengang anzufertigen hat.

(8) Der Leistungspunkt (Credit-Point, CP) bezeichnet eine Bemessungs- und Bewertungseinheit, die für den erfolgreichen Besuch von Modulen vergeben wird.

(9) Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) ist eine tabellarische Aufstellung erfolgreich abgeschlossener Module.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

§ 2 Akademische Grade

Die Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor bzw. Master gemäß den "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" der Kultusministerkonferenz vom 10.10. 2003 in der jeweils gültigen Fassung. Sie können den Grad auch in der entsprechenden lateinischen Fassung verleihen.

§ 3 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 63 HHG gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus gehende Anforderungen oder solche, die durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, können gefordert werden. In diesem Fall sind in der speziellen Ordnung insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen
2. das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere der Anmeldungstermin.

(2) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für einen Bachelor- oder Masterstudiengang, in dem von Beginn an die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 01. Februar 2001 in der jeweils gültigen Fassung vorlegen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Akademischen Auslandsamt gleichwertige Zertifikate anerkennen.

(3) Die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang ist ausgeschlossen, wenn gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 die Zulassung zur Prüfung in einem Modul versagt werden muss.

§ 4 Voraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein in der speziellen Ordnung als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss mit einer Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 erforderlich. Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang ist. Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen zum Masterstudiengang sowie über Ausnahmen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Neben der Beurteilung der Zeugnisse über das Bachelor-Studium können weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden, die in der speziellen Ordnung zu regeln sind. Dabei sind Bestimmungen zu treffen über:

1. die Voraussetzungen, insbesondere das fachliche Profil des Bachelor-Studiums,
2. das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere den Anmeldungstermin.

(3) Zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen muss die spezielle Ordnung Kriterien bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen.

(4) Die Eingangsprüfung dient der Überprüfung des für das angestrebte Studium erforderlichen Kenntnisstandes. Hierfür können auch Zulassungs- und Eignungstests anderer Universitäten, wenn deren Standards denen der Justus-Liebig-Universität entsprechen, herangezogen werden.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Art, Umfang und Zeitpunkt der Eingangsprüfung im Einzelfall und benennt die Prüferinnen oder Prüfer.

(6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse für das angestrebte Studium mitbringt. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Prüfling in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse in einer bestimmten Zeit während des Studiums an der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 5
--	------------	----------------------	------

(7) Bescheinigungen über das Bestehen der Eingangsprüfung werden auf Antrag ausgestellt.

(8) Die Zulassung zu einem Master-Studiengang ist ausgeschlossen, wenn gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 die Zulassung zur Prüfung in einem Modul versagt werden muss.

II. Studienorganisation

§ 5 Module

(1) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modulen gemäß § 1 Abs. 6 statt. Zu jedem Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt.

Diese enthält mindestens Angaben zu:

- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Kompetenzziele
- Anzahl der Kreditpunkte
- Prüfungsvorleistungen
- Prüfungsformen
- Bildung der Modulnote
- Unterrichtssprache.

(2) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls müssen inhaltlich aufeinander bezogen sein und können aufeinander aufbauen. Eine Lehrveranstaltung kann Modulen aus verschiedenen Studiengängen zugeordnet sein. Studierende sind grundsätzlich an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden; über Ausnahmen entscheidet der Modulverantwortliche. Gegen seine Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Ausnahmen insbesondere für Studierende, die Ausgleichsregelungen nach § 27 in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich genehmigt werden. In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass eine die Kompetenz der betroffenen Studierenden feststellende Prüfung möglich ist.

(4) Der Besuch eines Moduls kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Die im Modul zu erwerbende Kompetenz kann in weiteren Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden.

(5) Ein Modul kann mehreren Studiengängen zugeordnet werden. Module können fachübergreifend angelegt sein.

(6) Die jeweilige Abschlussarbeit (Thesis) wird in einem eigenen Modul (Thesis-Modul) erstellt.

(7) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 3 kann die bzw. der Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag durch den Prüfungsausschuss befreit werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Zeiten der Schwangerschaft,
- Erkrankungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 12. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes,
- Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen oder Ehepartners,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- persönliche oder studienbedingte Belastungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,
- Zeiten von genehmigten Urlaubssemestern,
- nachgewiesene Behinderung,
- Mitarbeit in den Gremien der Universität und der Verfassten Studentenschaft.

Die Gründe für eine beantragte Befreiung sind glaubhaft zu machen, geeignete Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen und in Zweifelsfällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Die bzw. der Studierende hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

nach Ablauf der Befreiung das Modul fortzusetzen. Bei der erforderlichen erneuten Anmeldung wird er bzw. sie als Erstwiederholer/in gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 Ziffer 3 dieser Ordnung behandelt. Vor der Befreiung erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.

§ 6 Umfang der Module

(1) Ein Modul mit Ausnahme des Thesis-Moduls umfasst 6 - 12 Leistungspunkte (CP). In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn

1. die Eigenarten des Faches nur kleinere Module zulassen,
2. die Fachstruktur größere Module erforderlich macht,
3. Module für Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

Das Thesis-Modul umfasst im Bachelorstudiengang 6 - 12 Leistungspunkte (CP), im Masterstudiengang 15 - 30 Leistungspunkte (CP). Ein Bachelor-Studium von 6 Semestern umfasst ohne das Thesis-Modul höchstens 30 Module, ein Master-Studium von 4 Semestern ohne das Thesis-Modul nicht mehr als 20 Module.

(2) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn fachliche Erfordernisse vorliegen, die Organisation des Studienganges und die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt werden sowie in Modulen, deren Dauer zwei Semester überschreitet, modulbegleitende Prüfungen in jedem Semester eingerichtet sind. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.

(3) Module, die in einem Bachelorstudiengang mit mehreren unabhängigen Fächern oder in der Lehramtsausbildung angeboten werden, sind nach einem Standard-Modell anzubieten. Das Standard-Modul

1. umfasst 270 Stunden Arbeitsumfang (Workload) und 9 Leistungspunkte (CP); bei besonders begründetem Erfordernis gemäß § 6 Abs. 1 können auch 6 oder 12 Leistungspunkte (CP) gewählt werden,
2. hat ein Verhältnis von Präsenz- und Eigenarbeit in der Regel von etwa 1 : 2,
3. enthält in der Regel nicht weniger als 3 Lehrveranstaltungen.

Die Struktur des Standard-Moduls kann von den Fachbereichen variiert werden, wenn dies für das Erreichen der Kompetenz erforderlich ist und dadurch die Planbarkeit des Studiums für andere Fachbereiche und die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)

(1) Der Arbeitsumfang (Workload) für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden.

(2) Der Zeitaufwand, den Studierende durchschnittlich erbringen müssen, um die in der Modulbeschreibung vorgegebene Kompetenz zu erwerben, wird in Zeitstunden angegeben (Workload).

(3) Dieser Zeitaufwand wird für das ganze Modul in Leistungspunkten (CP), innerhalb eines Moduls in Zeitstunden (Workload) ausgedrückt, wobei 30 Workload-Einheiten einer CP-Einheit entsprechen. Die Vergabevoraussetzung für einen Leistungspunkt regelt § 1 Abs. 8.

(4) Ein Modul umfasst die folgenden Anteile; dem Gesamt-Arbeitsumfang (G-WL) sind entsprechende Teile (T-WL) zuzuweisen:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenz). Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird in Semesterwochenstunden ausgedrückt. Der zugehörige Teil des Arbeitsumfanges (Workload) in Zeitstunden ist das Produkt von Semesterwochenstunden und 15 als der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen (T-WL Aa).
2. Jeder Lehrveranstaltung wird Zeit für die geforderte Vor- und Nachbereitung zugewiesen; einer Vorlesungs-Präsenzstunde ist mindestens 0,5 Stunde für Vor- und Nachbereitung zuzuweisen. Der Zeitaufwand für die Erstellung von Arbeiten und anderen Formen der individuellen Studienleistungen sowie die Vorbereitung von Prüfungsvorleistungen und modulbegleitenden Prüfungen ist in

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 7
--	------------	----------------------	------

Zeitstunden auszuweisen (T-WL Ab).

3. Der Umfang für selbst gestaltete Arbeit innerhalb des gesamten Moduls wird in Zeitstunden ausgedrückt (T-WL B).
4. Die Vorbereitungs- und Durchführungszeit für eine das gesamte Modul abschließende Prüfung ist auszuweisen (T-WL C).

Der Arbeitsumfang (Workload) für ein Modul und die Verteilung auf die Anteile A – C ist aufgrund von Annahmen über den Zeitaufwand, den durchschnittliche Studierende für das Modul aufwenden müssen, festzulegen.

(5) Der Arbeitsumfang (Workload) ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 27 Abs. 4 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studienganges zu evaluieren. Weist das Evaluationsergebnis eine deutliche Abweichung von der Anfangsannahme auf, ist der Arbeitsumfang (Workload) anzupassen.

(6) Bei Fehlzeiten, deren Gründe die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Modulverantwortliche, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Nach Möglichkeit soll Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Lehrveranstaltung in demselben Semester nachzuholen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.

7) In der Speziellen Ordnung kann geregelt werden, ob die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung als Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist.

8) Wird die regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistung gefordert, ist in der Speziellen Ordnung anzugeben, in welchem Umfang sie erfüllt sein muss, um den Leistungsnachweis zu erteilen.

9) Trifft die Spezielle Ordnung keine Regelung, darf die Erteilung des Leistungsnachweises nicht von der regelmäßigen Teilnahme abhängig gemacht werden. Trifft die Spezielle Ordnung keine Aussage zum Umfang der regelmäßigen Teilnahme, gilt diese bei Teilnahme an der Mehrheit der Sitzungen als erfüllt.

§ 8 Zugang zu Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Der Fachbereich schafft auf der Grundlage der von ihm erlassenen speziellen Ordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit die für den Abschluss erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

(2) Soweit für einzelne verpflichtende Module die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss der modulanbietende Fachbereich auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete/s die Kapazität des Moduls überprüfen. Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen verfügbarer Budgetmittel geeignete Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen.

(3) Stehen zu einer überfüllten Lehrveranstaltung oder einem überfüllten Modul gleichwertige Lehrveranstaltungen im selben oder Folgesemester zur Verfügung, deren Besuch den Studierenden nach Angebotszeit möglich ist, können Studierende auf diese Veranstaltungen verwiesen werden. Die Auswahl wird durch Los getroffen. Die spezielle Ordnung kann weitere Verfahren vorsehen, nach der Studierende in diesem Zusammenhang für Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. Studierende, die aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung, die dem Prüfungsausschuss gegenüber erklärt ist, den Besuch einer bestimmten Veranstaltung nachweisen müssen, haben bei der Verteilung der Veranstaltungsplätze Vorrang.

(4) Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der jeweils gültigen Kapazitätsverordnung. Für Veranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Laborverfahren oder wenn auf die Situation Dritter Rücksicht genommen werden muss, insbesondere bei Schulpraktika, gelten diese Grenzen unmittelbar. Auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Für andere Veranstaltungen sind im Bedarfsfall maximal 20 % mehr Studierende zuzulassen. Nur wenn nachweislich andere Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung stehen, können auch Faktoren wie die Aufnahmekapazität von Räumen die Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer begrenzen. Die spezielle Ordnung kann Regelungen vorsehen, nach denen die Kapazitätsvorgaben fachspezifisch umgesetzt werden.

(5) Die Aufnahmekapazität für praktische Übungen und Kurse ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Lehreinheit begrenzt. Von den in einer Laborveranstaltung bzw. einem

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 8
--	------------	----------------------	------

praktischen Kurs vorhandenen Kursplätzen werden vorab 5 % für Zweitwiederholerinnen oder -wiederholer vorbehalten; sind diese nicht vorhanden, werden diese Plätze in der in Ziffer 1. bis 3. sowie 5. vorgesehenen Reihenfolge zugeteilt.

In folgender Reihenfolge werden berücksichtigt:

1. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Kurs hatten, sich gemeldet haben und keinen Kursplatz erhalten konnten, oder Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Laborpraktikum nicht teilnehmen konnten.
2. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan in diesem Semester einen Anspruch auf den Kurs haben oder in vorangegangenen Semestern hatten, und Studierende, die den Kurs erstmalig ohne Erfolg abgeschlossen haben (Erstwiederholerinnen oder -wiederholer).
3. Übersteigt die Zahl dieser Studierenden die Zahl der nach Zuteilung gemäß Ziffer 1 verbliebenen Kursplätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 1.
4. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan erst später einen Anspruch auf den Kurs hätten.
5. Bewerben sich mehrere Zweitwiederholerinnen oder -wiederholer um den für sie reservierten Kursplatz, entscheidet ein Losverfahren. Zweitwiederholerinnen oder -wiederholer sind diejenigen Studierenden, die den Kurs bereits einmal erfolglos wiederholt haben. Sind nach Berücksichtigung von Ziffern 1. bis 3. noch Kursplätze frei, werden auch diese unter den Zweitwiederholerinnen oder -wiederholern verlost. Zweitwiederholerinnen oder -wiederholer werden nicht für kommende Semester vorgemerkt.

§ 9 Berufsfeld- Praktika

(1) Das Studium kann ein Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld- Praktikum umfassen, für das in der speziellen Ordnung der Umfang und die Integration in die Module zu regeln sind. Nähere Bestimmungen zum Praktikum sind in einer Praktikumsordnung als Anlage zur speziellen Ordnung zu treffen.

(2) Die Spezielle Ordnung kann Vorpraktika als Studienvoraussetzung vorsehen. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen das Vorpraktikum nicht vor dem Studium absolvieren konnten, sind in der Praktikumsordnung angemessene Regelungen zum Nachholen des Vorpraktikums innerhalb des ersten Studienjahres zu treffen.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe der modulbegleitenden Prüfungen gemäß § 1 Abs 3.

Bei modulbegleitenden Prüfungen, kann die Spezielle Ordnung für den Fall, dass eine oder mehrere dieser Prüfungen nicht bestanden sind, vorsehen, dass in jeder dieser nicht bestandenen Prüfungen eine Ausgleichsprüfung erforderlich ist.

Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Wenn der Modulablauf dies ermöglicht, soll die Ausgleichsprüfung in ihrer Art der Ausgangsprüfung entsprechen.

Die Gesamtnote des Moduls wird im Fall der Ausgleichsprüfung aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet.

Die Spezielle Ordnung kann abweichend von Satz 5 bestimmen, dass die Note der betreffenden Teilprüfung zu gleichen Teilen aus der Note aus dem ersten Prüfungsversuch und der Note aus der Ausgleichsprüfung errechnet wird. Die Gesamtnote des Moduls wird im Falle von Satz 6 aus den in der Erstprüfung bestandenen Teilen und in den Teilen, in denen eine Ausgleichsprüfung erforderlich war, aus der Note gemäß Satz 6 gebildet.

Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 9
--	------------	----------------------	------

Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung oder wird diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der Modulprüfung, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 34. In der speziellen Ordnung ist zu regeln, wie die Modulnote gemäß § 29 errechnet wird.

Findet eine Ausgleichsprüfung nicht statt, ist für diese Module eine zweite Wiederholungsprüfung vorzusehen.

(2) Die Form der Prüfung muss dem Thema und dem Kompetenzziel angemessen sein und ist in der Modulbeschreibung anzugeben.

(3) Modulprüfungen, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen sind in Form, Bewertung und Verfahren in der speziellen Ordnung zu regeln. Werden von Lehrenden einzelner Lehrveranstaltungen Anteile für eine Modul-Prüfung beigetragen, muss die Übereinstimmung von aktuellem Veranstaltungs- und Prüfungsinhalt sichergestellt werden. Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Speziellen Ordnung oder in der Modulbeschreibung ausgeschlossen.

§ 11 Studienverlauf

(1) Jeder speziellen Ordnung ist als Anlage ein Studienverlaufsplan beizufügen; er gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots. Vor der verbindlichen Entscheidung der oder des Studierenden für Spezialisierungen in einem Studiengang wird Studienfachberatung angeboten. Die Spezialisierung kann von einer Genehmigung des Prüfungsausschusses abhängig gemacht werden.

(2) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplanes ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Lehrangebote und aktualisiert dies für jedes Semester.

§ 12 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester, für einen Masterstudiengang mindestens zwei und höchstens vier Semester.

(2) Ein konsekutiver Zusammenhang von einem Bachelor- und einem Masterstudiengang darf höchstens 10 Semester umfassen.

(3) Umfasst ein Bachelorstudiengang mehr als 6 Semester, müssen diejenigen Module bestimmt werden, die im Bestehensfall einer Zwischenprüfung entsprechen.

§ 13 Studienbeginn

Bachelor- und Masterstudiengänge können je nach spezieller Ordnung zum Wintersemester und/oder zum Sommersemester begonnen werden.

§ 14 Entwicklung des Studienangebots

Der Fachbereich ist zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin oder der Studiendekan berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird durchgeführt. Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung sollen auch Berufsfeldanalysen herangezogen werden.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 10
--	------------	----------------------	-------

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen, die Studienfachberatung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs oder von ihm beauftragte Personen.

(2) Eine Fachberatung zur Festlegung des individuellen Studienverlaufs wird studienbegleitend durch den Fachbereich angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

III. Prüfungsorganisation

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) In dem Fachbereich wird für den Geltungsbereich einer speziellen Ordnung ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Lehramtsstudiengänge wird entsprechend § 55 HHG in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus mindestens fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichem Mitarbeiter. Die Letztgenannten müssen die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt haben. Sind mehrere Fachbereiche an dem Studiengang beteiligt, so entsenden sie die gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder Gruppe in den Prüfungsausschuss. Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss sichergestellt sein. Die studentischen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil, es sei denn es sind allgemeine Fragen der Prüfungsorganisation Gegenstand der Entscheidung.

(3) Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Mehrfache Benennungen sind zulässig.

(4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen - neben den in diesen Allgemeinen Bestimmungen genannten - insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfungskommissionen,
2. Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe,
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
4. Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden speziellen Ordnung erbrachten Leistungen,
5. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 11
--	------------	----------------------	-------

(3) Er hat dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung und Bearbeitungsdauer der Bachelor- und Master-Thesis sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten zu berichten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht an den Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 18 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Prüfungen zuständig. Die Bestellung nimmt der Prüfungsausschuss vor.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils mindestens aus dem oder der Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus dem Kreis der Lehrenden. Der /die Modulverantwortliche kann an seiner Stelle einen anderen Prüfer aus dem Kreis der Lehrenden im Modul bestimmen. Der Prüfungsausschuss ist zu unterrichten.

(3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Personen nach § 23 Abs. 3 HHG bestellt werden. Emeritierte sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren dürfen nur mit ihrer Einwilligung zu Prüfern bestellt werden. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 HHG kann abgewichen werden, wenn es sich um Module der außerfachlichen Kompetenzen und um das Berufsfeld-Praktikumsmodul handelt.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität bestellt werden, das oder der den Bachelor-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität bestellt werden, das oder der den Master-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

IV. Prüfungsvoraussetzungen und- verfahren

§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Studiengang voraus. Der Prüfling muss während der Modulprüfung in dem betreffenden Studiengang der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert und darf nicht beurlaubt sein.

§ 20 Allgemeine Nachweise bei der Meldung zum Thesis-Modul

(1) Bei der Meldung zum Thesismodul sind vorzulegen:

1. Bescheinigungen über Studienleistungen oder Praktika und sonstige Unterlagen, die in der speziellen Ordnung gefordert werden.
2. Eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht und der Prüfling nicht bereits die Prüfung im gleichen oder verwandten Studiengang oder die gleiche Prüfung versucht, abgelegt oder nicht bestanden hat.

(2) Die spezielle Ordnung kann vorsehen, dass der Prüfling einen individuellen Prüfungsplan vorzulegen hat, der von dem Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. Die spezielle Ordnung hat in diesem Fall Art, Umfang

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 12
--	------------	----------------------	-------

und Zeitpunkt der Vorlage zu regeln.

(3) Sofern die spezielle Ordnung dies vorsieht, ist bei der Meldung zum Thesis-Modul außerdem die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorzulegen.

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldefristen

Die modulabschließenden Prüfungen haben zeitnah stattzufinden. Die Festlegung des Prüfungszeitraums im Thesis-Modul bleibt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges vorbehalten. Für die einzelnen Prüfungen setzt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Meldefristen fest, die spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen. Bei Versäumnis der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen. Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen über eine Nachfrist entscheiden.

§ 22 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Über die Zulassungen zu den Modulprüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied kann die Zulassungsentscheidung an den Modulverantwortlichen delegieren.

Über die Zulassungen zu den Prüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung muss versagt werden,

1. wenn der Prüfling die betreffende Prüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
2. wenn der Prüfling die in den §§ 19 ff. genannten Nachweise nicht erbracht hat.

(3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Prüflings der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 23 Rücktritt und Versäumnis

(1) Die spezielle Ordnung kann die An- und Abmeldung zu und von Modulen und Modulprüfungen und den Rücktritt von Prüfungen näher regeln.“

(2) Trifft die spezielle Ordnung keine Regelung, ist der Rücktritt von einer Prüfung nach der Meldung bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen ist der allein auf die 10-Tages-Frist gestützte Rücktritt ausgeschlossen. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag auch innerhalb der Frist von 10 Tagen möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich, das bis zum Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Für die von einer Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen zurückgetretenen Studierenden wird in angemessener Frist ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 13
--	------------	----------------------	-------

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Module angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen des entsprechenden Studiums an der Justus-Liebig-Universität im Wesentlichen entsprochen wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf ein Praktikum gemäß § 9 angerechnet werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "Bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er ein Fachsemester fest.

§ 25 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die spezielle Ordnung kann als Prüfungsform mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten oder fachpraktische Prüfungen vorsehen. Der Fachbereich legt in der speziellen Ordnung für modulbegleitende Prüfungen angemessene Prüfungsformen fest.
- (2) Mündliche Prüfungen sind pro Modul und Studierendem in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten, Gruppenprüfungen sind möglich. Die spezielle Ordnung legt die Dauer der mündlichen Prüfungen mit Mindest- und Höchstgrenzen, abhängig von der Anzahl der Modulprüfungen im Studiengang, fest. Die Mindestdauer soll 15 Minuten nicht unterschreiten. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Der Schwerpunkt muss auf einem Prüfungsgespräch liegen. Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studienganges die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen wollen, hochschulöffentlich. Der Prüfling kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling und kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die Prüfungskommission entsprechende Nachweise verlangen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung, nach erfolgter Beratung durch die Prüfungskommission, bekannt zugeben und zu begründen.
- (5) In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und bearbeiten kann. Die spezielle Ordnung legt die Dauer der Klausuren mit Mindest- und Höchstgrenzen, abhängig von der Anzahl der Modulprüfungen im Studiengang, fest. Die Mindestdauer soll 45 Minuten nicht unterschreiten.
- (6) Andere schriftliche Arbeiten (Referate, Studienarbeiten) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

§ 26 Thesis-Modul

- (1) Im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang ist eine Abschlussarbeit (Thesis) anzufertigen. Sie ist

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 14
--	------------	----------------------	-------

Teil eines Moduls, dem darüber hinaus ihre Verteidigung oder eine mündliche Prüfung in einem mündlichen Colloquium zuzurechnen sind, wenn diese in der Speziellen Ordnung vorgesehen ist.

(2) Die Abschlussarbeit (Thesis) soll zeigen, dass der Prüfling fähig ist, mit wissenschaftlichen / künstlerischen Methoden eine Aufgabe selbständig zu bearbeiten. Sie ist grundsätzlich als Einzelarbeit anzufertigen. Bei geeigneter Themenstellung kann sie von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit zugelassen werden. In letztgenanntem Fall muss eine Individualisierung der jeweiligen Prüfungsleistungen möglich sein und von den Prüflingen angegeben werden. Die individuelle Zuordnung hat aufgrund von objektivierbaren Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit (Thesis) darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn die Betreuung durch ein Mitglied der Professorengruppe gesichert ist.

(4) Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder die mündliche Prüfung bzw. das Colloquium können fremdsprachlich durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

(5) Die spezielle Ordnung regelt, wann und zu welchem Zeitpunkt die Abschlussarbeit (Thesis) vom Prüfungsausschuss ausgegeben werden kann und die Frist, innerhalb derer sie anzufertigen und der Prüfungskommission vorzulegen ist. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit, höchstens aber um drei Monate verlängert werden.

(6) Die spezielle Ordnung kann vorsehen, dass eine Rückgabe einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit, spätestens jedoch nach zwei Monaten, zulässig ist. Die Rückgabe kann an sachliche Voraussetzungen gebunden werden. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 27 Nachteilsausgleich

Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht die Prüfungskommission durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

V. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Arbeiten sind, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, von einer Prüferin oder einem Prüfer der Prüfungskommission schriftlich zu bewerten.

Mündliche Modulprüfungen, die letztmalige Wiederholung von schriftlichen Modulprüfungen gemäß § 23 Abs. 4 HHG und die Abschlussarbeit (Thesis) sind stets durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 23 Abs. 3 HHG zu bewerten. Bei der Bewertung der Thesis sollte als Prüfer beteiligt sein, wer das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat.

Stimmen die Bewertungen zweier Prüfer nicht überein, wird eine Durchschnittsnote aus beiden Benotungen gebildet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 gilt für die Abschlussarbeit (Thesis), dass immer dann, wenn einer der Prüfer die Abschlussarbeit nicht mit mindestens „Ausreichend“ bewertet hat, der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Prüfer über die endgültige Bewertung entscheidet.

(3) Die spezielle Ordnung kann vorsehen, dass innerhalb eines Moduls nur bestimmte Anteile der bestandenen Leistung in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls eingehen. Die Auswahl hierüber obliegt dem Studierenden.

(4) Noten gelten auch dann als bekannt gegeben, wenn sie im zentralen Prüfungsverwaltungssystem der Universität für die Studierenden zur Verfügung stehen.

§ 29 Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Module sind zu benoten oder mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ zu bewerten. Die Spezielle Ordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird. Der Anteil der mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ bewerteten Module in einem Studiengang darf nicht mehr als 34 % der gesamten Leistungspunkte eines Studienganges umfassen.

(2) Für die Benotung der Module sind für die Studierenden, die ab 1. Oktober 2009 das Studium beginnen, Punkte in folgender Weise zu verwenden:

Note	Punkte	engl. Übersetzung
Sehr Gut	15, 14, 13	Very good
Gut	12, 11, 10	Good
Befriedigend	9, 8, 7	Satisfactory
Ausreichend	6, 5	Sufficient
Nicht Bestanden	4, 3, 2, 1, 0	Fail

Module oder Studiengänge, die mit 15 Punkten abgeschlossen werden, erhalten zusätzlich das Attribut „Mit Auszeichnung bestanden“.

Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenspanne	engl. Übersetzung
Hervorragend	1,0 - 1,5	Excellent
Sehr Gut	1,6 - 2,0	Very good
Gut	2,1 - 3,0	Good
Befriedigend	3,1 - 3,5	Satisfactory
Ausreichend	3,6 - 4,0	Sufficient
Nicht Bestanden	4,1 - 5,0	Fail

Die spezielle Ordnung kann bestimmen, dass der Note Differenzierungsmerkmale zugeordnet werden, die einer bestimmten Notenspanne entsprechen.

(3) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass in Modulen, in denen eine volle Kompensation der Leistungen zugelassen wird, die Teilprüfungen nicht benotet, sondern ausschließlich mit einem Prozentwert bewertet werden, wobei

- 100 % ein vollständiges Erreichen der erwarteten Leistung,
- 50 % eine gerade noch ausreichende Leistung

- 49 % eine gerade nicht mehr ausreichende Leistung
- 0% eine überhaupt nicht erbrachte Leistung

bezeichnen.

Die Spezielle Ordnung kann auch vorsehen, dass nur bestimmte Prozentwerte aus der Skala genutzt werden.

Prozentwerte werden als Punkte gemäß Abs. 2 Satz 1 mittels folgender Skala ausgewiesen:

Prozentwerte	Punkte
100 - 97	15
96 - 92	14
91 - 87	13
86 -82	12
81 - 77	11
76- 73	10
72 - 68	9
67 - 64	8
63 -59	7
58 -54	6
53 - 50	5

Prozentwerte werden als Noten gemäß Abs. 2 Satz 3 mittels folgender Skala ausgewiesen:

Prozentwerte	Noten
100	1,0
98, 99	1,1
97	1,2
95, 96	1,3
94	1,4
92, 93	1,5
91	1,6
89, 90	1,7
88	1,8
86, 87	1,9

84, 85	2,0
82, 83	2,1
80, 81	2,2
78, 79	2,3
76, 77	2,4
75	2,5
73, 74	2,6
71, 72	2,7
70	2,8
68, 69	2,9
66, 67	3,0
65	3,1
63, 64	3,2
61, 62	3,3
60	3,4
58, 59	3,5
56, 57	3,6
55	3,7
53, 54	3,8
51, 52	3,9
50	4,0

(4) Die Note gemäß Absatz 2 Satz 3 ist mit einer Nachkommastelle anzugeben. Auf die Nachkommastelle ist erforderlichenfalls zu runden, wobei bei einer Note kleiner $x,y5$ auf x,y abgerundet, bei einer Note größer/gleich $x,y5$ auf $x,(y+1)$ aufgerundet wird.

(5) Die Note in Form eines Punktwertes gemäß Absatz 2 Satz 1 wird ohne Nachkommastelle angegeben. Auf den Punktwert ist erforderlichenfalls zu runden, wobei bei einem Punktwert kleiner $x,5$ auf x abgerundet, bei einem Punktwert größer/gleich $x,50$ auf $(x+1)$ aufgerundet wird.

§ 29 a ECTS-Grade

(1) Auf Antrag des Studierenden wird der ECTS-Grade für das Gesamtergebnis des Studienganges auf seinem Diploma-Supplement, für ein Modulergebnis auf einer gesonderten Bescheinigung nach Maßgabe folgender Regelungen ausgewiesen.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 18
--	------------	----------------------	-------

(2) Der ECTS-Grade bezieht sich ausschließlich auf einen bestimmten Studiengang bzw. ein bestimmtes Modul. Sind innerhalb eines Studienganges erhebliche Leistungs-Differenzierungen durch unterschiedliche Nebenfächer, Schwerpunkte oder andere vergleichbare Merkmale regelhaft festzustellen, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass der ECTS-Grade nur für Absolventen-Gruppen gleicher Differenzierungsmerkmale-Kombinationen gebildet wird; die Differenzierungsmerkmale-Kombination ist auf dem Diploma-Supplement auszuweisen.

(3) Zur Bildung eines ECTS-Grade wird auf den aktuellen Studienabschluss- bzw. Modulabschlussjahrgang sowie die zwei vorhergehenden Jahrgänge zurückgegriffen (ECTS-Teilnehmer). Nur diejenigen, die Studiengang oder Modul erfolgreich absolviert haben, werden einbezogen. Ist die Zahl der ECTS-Teilnehmer kleiner als 30, wird der ECTS-Grade nicht gebildet.

(4) Die ECTS-Teilnehmer werden mit Hilfe der von ihnen erzielten und auf eine Nachkommastelle festgestellten Note gemäß § 29 in eine Rangreihe gebracht und erhalten eine Rangziffer. Teilnehmer mit gleicher Note erhalten dieselbe Rangziffer.

(5) Die ECTS-Grades sollen wie folgt gebildet werden: Ausgehend von der Rangziffer 1 erhalten die besten 10 % den Grade A, die nächsten 25 % den Grade B, die nächsten 30 % den Grade C, die nächsten 25 % den Grade D und die nächsten 10 % den Grade E.

(6) Ist bei der Vergabe eines Grade die letzte Rangziffer von mehreren Teilnehmern besetzt und erhöht sich dadurch die Teilnehmerzahl dieses Grade, so dass die für den Grade vorzusehende Prozentzahl gemäß Abs. 5 überschritten wird, so muss im nachfolgenden Grade die Teilnehmerzahl um die Zahl vermindert werden, mit der der vorangehende Grade überschritten wurde.

(7) Wurde ein Studiengang oder ein Modul erstmalig oder abschließend nicht bestanden, wird auf Wunsch der Grade F ausgewiesen.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note "Ausreichend/Sufficient" oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der speziellen Ordnung vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde. Der Bachelor- oder Masterstudiengang ist bestanden, wenn sämtliche in der speziellen Ordnung vorgesehenen Module bestanden und das Thesis-Modul mit mindestens „Ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, wird das Thesis-Modul als "Nicht Bestanden/Fail" gewertet.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung in dem betreffenden Fach als mit "Nicht Bestanden" (Note 5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet. Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Ist dem Prüfling bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gilt bei erneuter Täuschung die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 31 Gesamtnote

(1) Die spezielle Ordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module mit welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die Gesamtnote errechnet wird.

(2) Die Gesamtnote hat sich an dem in § 29 genannten Notensystem zu orientieren.

§ 32 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Für jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die mindestens die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten enthält.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 19
--	------------	----------------------	-------

§ 33 Akteneinsicht

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Die spezielle Ordnung kann bestimmen, dass eine Akteneinsicht auch nach einzelnen Prüfungen gewährt wird. Das Akteneinsichtsrecht kann an bestimmte Fristen gebunden werden.

VI. Wiederholung und Freiversuch

§ 34 Wiederholung der Prüfung

(1) Nicht bestandene modulabschließende Prüfungen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung nur aus der Summe modulbegleitender Prüfungen und wird eine modulabschließende Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 erforderlich, kann die Wiederholung der modulabschließenden Prüfung mit einer Auflage versehen werden.

(2) Die spezielle Ordnung kann festlegen, dass Modulprüfungen mehr als einmal wiederholt werden können. Die nicht bestandene Abschlussarbeit (Thesis) kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch genehmigen. Im Wiederholungsfall darf kein mit dem Erstversuch identisches Thema ausgegeben werden.

(3) Darüber hinaus kann die spezielle Ordnung vorsehen, dass in einem bestandenen Modul, mit Ausnahme des Thesismoduls, ein Freiversuch zur Verbesserung der Note stattfinden kann. Der Freiversuch darf für maximal ein Viertel der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen vorgesehen werden.

Sollte der Freiversuch schlechter als die Ursprungsprüfung ausfallen, so gilt diese.

(4) Die spezielle Ordnung legt die Wiederholungsfristen und –termine sowie das Verfahren fest. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass dadurch ein Teilzeitstudium nicht beeinträchtigt wird. Trifft die Spezielle Ordnung keine Regelungen, sollen Wiederholungsprüfungen innerhalb von drei Monaten und müssen spätestens mit dem nächsten Prüfungszyklus desselben Moduls angesetzt werden. Studierende müssen Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Andernfalls gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 35 Prüfungszeugnis

(1) Für den bestandenen Bachelor- bzw. Masterstudiengang erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Prüflings das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Bachelorstudienganges oder Masterstudienganges benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 20
--	------------	----------------------	-------

§ 36 Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, außer dem Prüfungszeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist, unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 37 Diploma Supplement

Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Für Master-Studiengänge ist anzugeben, ob sie ein "stärker forschungsorientiertes" oder "stärker anwendungsorientiertes" Profil haben.

§ 38 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden. Die Feststellung trifft die Prüfungskommission.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling durch Täuschung erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "Nicht Bestanden" und die Bachelorprüfung und die Masterprüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "Nicht Bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 39 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die ein Diplom-Studium oder ein Magister-Studium an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits begonnen haben, müssen die speziellen Ordnungen Regelungen enthalten, ob und unter welchen Bedingungen sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen oder nach den neuen Bestimmungen zu Ende führen können. Diese Wahlmöglichkeit endet ab In-Kraft-Treten der speziellen Ordnung nach der Semesterzahl, die der Regelstudienzeit des bisherigen Diplom- bzw. Magisterstudienganges entspricht.

(2) Die spezielle Ordnung muss die Voraussetzungen für einen Wechsel aus dem bisherigen Diplom- bzw. Magisterstudiengang in den gestuften bzw. modularisierten Studiengang enthalten.

Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge	14.03.2008	7.34.00 Nr. 1	S. 21
--	------------	----------------------	-------

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 8. September 2004
Professor Dr. Stefan Hornuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen